

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen Anhalt (BestG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46), beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 9 Ruhezeit erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit beträgt für die unter § 1 Geltungsbereich genannten Friedhöfe für:

- | | |
|---------------------|-----------------|
| - Erdbestattungen | 20 Jahre |
| - Urnenbestattungen | 20 Jahre |

Bei schweren Bodenverhältnissen (Ton/Lehm) kann die Ruhefrist für Erdbestattungen im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung heraufgesetzt werden.

2. § 10 Umbettungen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus Gründen im öffentlichen Interesse kann die Stadt Grabstellen verlegen und damit Umbettungen vornehmen lassen. Diese Umbettungen (Erd-/Urnenbestattung) erfolgen grundsätzlich in Grabstellen gleicher Art.
- (3) **Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag, dem Vorliegen eines wichtigen Grundes und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.**
Zur Antragstellung berechtigt ist:
 1. **Jeder, der in einem Testament durch den Erblasser mit der Durchführung der Bestattung betraut wurde,**
 2. **der nach Bestattungsgesetz Sachsen-Anhalt zur Bestattung Verpflichtete,**
 3. **der in einem Erbschein ausgewiesene Erbe oder in einem notariellen Testament benannte Erbe.****Jeder Antragsteller ist nur einer der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Gruppen zuzuordnen.**
Einer Gruppe wird zugeordnet, wer nicht unter eine der in den jeweils vorhergehenden Nummern bezeichneten Gruppe fällt. Der Antragsteller benötigt jeweils die Zustimmung aller anderen in derselben Gruppe und vorhergehenden Gruppen Antragberechtigten.
Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Umbettung erforderlichen Zustimmungen beizubringen.

- (4) Urnenumbettungen werden von der Friedhofverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Erdbestattungen erfolgen ausschließlich durch Spezialfirmen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen bzw. gehemmt.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- auf dem Städtischen Friedhof Haldensleben in

Reihengrabstätten	(Erdbestattung)
Wahlgrabstätten	(Erdbestattung)
Kindergrabstätten	(Erdbestattung)
Urnwahlgrabstätten	(Reihenstellen/Einzel-/Doppelstellen)
Urnengemeinschaftsgrabstätten	(anonyme/teilanonyme Beisetzung)

- auf den Friedhöfen der Ortsteile Satuelle und Hundisburg (Gemeinde-Friedhof) in

Wahlgrabstätten	(Erdbestattung)
Urnwahlgrabstätten	(Reihe)
Urnengemeinschaftsgrabstätten	(anonyme Beisetzung)

4. § 11 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Urnenbeisetzungen sind außer in Urnengrabstätten auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen möglich, auf diesen können max. 2 Urnen je Einzelgrabstelle beigesetzt werden. Auf Urneneinzelstellen können bis zu 2 Urnen, auf Urnendoppelstellen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Auf Reihengrabstätten und auf Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen ist die Beisetzung von Urnen nicht möglich.**

5. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht über die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

6. § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Urnwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht über die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

7. § 12 Abs. 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.

8. § 12 Abs. 8 erhält folgende Neufassung:

(8) Verzichtet der Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragter vor Ablauf des Nutzungsrechts auf eine weitere Nutzung der Grabstätte, so geht diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Eine Abgabe des Nutzungsrechts vor Beendigung der Ruhefrist ist nicht möglich. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, diese Grabstellen wieder zu vergeben.

9. § 13 Ehrengrabstätten erhält folgende Neufassung:

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Haldensleben. **Sofern Angehörige eine Veränderung an der Grabstelle wünschen, gelten die allgemeinen Regeln der Friedhofssatzung.**

Artikel II

Diese 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Haldensleben, den 27.11.2014

Eichler
Bürgermeister